



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 104 „ERWEITERUNG DES BAUGEBIETS OSTERMOOR II“ TEILBEREICH A Vorentwurf

Gemeinde Rastede



PROJ.NR. 09808 | 22.06.2015



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>5</b>
1.1.	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen .....	5
1.2.	Übergeordnete Umweltschutzziele .....	6
1.2.1.	Fachgesetze.....	6
1.2.2.	Planerische Vorgaben .....	6
1.3.	Beschreibung des Planungsraumes.....	8
1.4.	Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
1.4.1.	Klima / Luft / Lärm .....	9
1.4.2.	Boden .....	10
1.4.3.	Grund- und Oberflächengewässer .....	10
1.4.4.	Pflanzen- und Tierwelt .....	11
1.4.5.	Landschaftsbild.....	12
1.4.6.	Mensch.....	13
1.4.7.	Sach- und Kulturgüter.....	14
1.4.8.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	14
1.4.9.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	14
1.5.	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG .....	15
1.6.	Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen .....	15
1.6.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	15
1.6.2.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße .....	16
1.7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	16
1.7.1.	Eingriffsbilanzierung.....	16
1.8.	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	17
1.9.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	18
1.9.1.	Standort.....	18
1.9.2.	Planinhalt .....	18
1.10.	Maßnahmen zum Monitoring.....	18
1.11.	Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht.....	19

1.12. Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 19

## 1. Umweltbericht

### 1.1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen

Die Gemeinde Rastede plant unter Bezug auf das städtebauliche Rahmenkonzept für den Bereich Ostermoor aus dem Jahre 2009 den dritten, ursprünglich als Nr. 78 c geplanten Bebauungsplan auf Grund der bestehenden und anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken aufzustellen. Auf ca. 1,02 ha sollen in etwa elf Grundstücke mit einer zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung entstehen.

Das Plangebiet wird im Norden durch das Gewässer II. Ordnung „Hahner Bäke“ mit seinen natürlichen Randstreifen, im Osten und Süden durch bebaute Siedlungsfläche und im Westen durch Wiesen-, Weide- und Ackerfläche begrenzt. Die Fläche selbst dient derzeit vornehmlich als Wiesen- und Weidefläche für Viehhaltung. Auf dem Plangebiet befindet sich neben kleineren Grüppen, die der Entwässerung des Gebietes dienen, ein flacher Bombenkrater, welcher abhängig vom Niederschlag mit Wasser gefüllt sein kann und den Nutztieren somit als Tränke dient. Vor allem die dem Teich nahegelegenen Flächen- und Uferbereiche weisen sichtbare Tritt- und Nutzungsspuren durch die Viehwirtschaft auf.

Im Zuge der Planrealisierung werden der Teich und die Grüppen verfüllt, eine öffentliche Verkehrsfläche hergestellt und die einzelnen Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut werden.

Die zurzeit vorhandenen Strukturen innerhalb des Planungsraums sind aus ökologischer Sicht von geringerer Bedeutung. Rechtlich stellt jedoch ein Teilbereich im Norden am Hahner Graben eine Ersatzfläche für geschützte Biotope dar.

Die Fläche setzt sich in etwa wie folgt zusammen:

Gewässer:

- 150 m<sup>2</sup> Sonstiges naturfernes Stillgewässer
- 50 m<sup>2</sup> Sonstiger Graben
- 200 m<sup>2</sup> Nährstoffreicher Graben

Acker und Grünlandbiotope:

- 3.300 m<sup>2</sup> Artenarmes Intensivgrünland
- 4.200 m<sup>2</sup> Artenarmes Extensivgrünland
- 1.800 m<sup>2</sup> Sonstiges mesophiles Grünland, artenarm
- 300 m<sup>2</sup> Ersatzfläche für die in Anspruch genommenen geschützten Biotope. Vor Ort präsentiert sich dieser Bereich jedoch als intensiv genutzte Viehweide. Die angelegten Blenken sind vor Ort nahezu nicht zu erkennen. Folglich ist festzuhalten, dass das angestrebte Kompensationsziel auf jeden Fall nicht erzielt wurde.

Abb.: Ersatzflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbereiches A



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Plangebietsfläche als Wohnbauflächen dar. Die Gebietserschließung erfolgt über die neue Planstraße an das südöstlich gelegene, vorhandene Straßennetz und mit Hilfe des „Nethener Weg“ und anderen Straßen dann an die „Wilhelmshavener Straße“ (L 825) und „Wiefelsteder Straße“ (L 825).

Die Gesamtfläche des Teilbereichs A umfasst ca. 1,02 ha und enthält folgende Ausweisungen:

- 1.500 m<sup>2</sup> öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 8.700 m<sup>2</sup> Allgemeines Wohngebiet

## 1.2. Übergeordnete Umweltschutzziele

### 1.2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 **Baugesetzbuch** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 15.07.2014) i. V. m. § 18 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG vom 29.07.2009) und des **Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG vom 19. 02.2010) zu beachten.

Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht, dem Denkmalschutzrecht oder dem Wasserrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

### 1.2.2. Planerische Vorgaben

Aus der zeichnerischen Darstellung des **Landesraumordnungsprogramms** (LROP)

von 2012<sup>1</sup> ergeben sich keine Maßgaben für den vorliegenden verbindlichen Bauleitplan.

Im Rahmen des **Raumordnungsprogramms** (RROP) des Landkreises Ammerland von 1996 wurde der Planbereich, welcher dem Unterzentrum Hahn-Lehmden zugeordnet ist, als Standort mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Weitere für das Plangebiet relevante Festlegungen wurden nicht vorgesehen.

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Ammerland (1995) beschreibt die Ortschaft Hahn-Lehmden als dörflichen, locker besiedelten Bereich, welcher sich wie andere Orte auch an der Führung der Autobahn A 29 und der Bahntrasse Oldenburg-Wilhelmshaven orientiert.

Als charakteristische Landschaftsbildelemente für den Landkreis Ammerland treffen auf das Plangebiet im Folgenden die weiträumigen Niederungsgebiete mit überwiegender Weide- und zum Teil Wiesennutzung, welche weitgehend gehölzfrei sind und zum Teil verschiedenartige Feldzuschnitte haben sowie der Rasteder Geestrand als sichtbare, natürliche Grenzlinie zu. Vorbeeinträchtigungen bestehen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsstraßen in Hochlage (A 29), welche eine Barrierewirkung in der Landschaft darstellen, Hochspannungsleitungen und Neubaugebiete mit offenem, unbepflanztem Siedlungsrand.

In den zeichnerischen Darstellungen (Karten) zum LRP ist das Planungsgebiet als Fläche mit mäßig intensiver bis intensiver Grünlandnutzung, überwiegend weiträumiger Weide- und Mähweideflächen mit weitgehend strukturarmen Grabensystemen und Wirtschaftsgrünland und artenarmes Intensivgrünland sowie Ackerflächen ausgewiesen. Zudem prägen lockere Gehölzbestände das oft von Feuchstandorten durchzogene Gebiet. Der Übergang von Geestrücken (Rasteder Geestrand) in die Niederung (Wapel-Jühdener Moorgeest) ist hier auf Grund seiner ausgeprägten Geländemorphologie deutlich sicht- und erlebbar. Diese reliefbedingte Eigenart gilt es zu erhalten.

Die Gemeinde Rastede besitzt keinen eigenen **Landschaftsplan**.

In dem geltenden **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rastede mit seinen wirksamen Änderungen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Umgeben wird es im Nordosten, Osten und Süden ebenfalls von Wohnbebauung. Im Westen, Nordwesten und Norden befinden sich unbeplante Flächen, die vorwiegend als Wiese oder agrarisch genutzt werden.

Im Rahmen der Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung „Bereich Ostermoor“, Hahn-Lehmden wurde die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 104 planungsrechtlich vorbereitet. Da sich zu diesem Zeitpunkt drei nach § 28 a NNatG (jetzt § 30 b BNatSchG) besonders geschützte Biotope in dem Plangebiet und gleichzeitig auch im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 (ehemals mit der Nr. 78 C angedacht) befanden, wurde ein „Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. 28 a

---

<sup>1</sup> LROP 2012, Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum LROP am 03.10.2012.

Abs. 5 NNatG für die Beseitigung dreier nach 28 a NNatG geschützte Biotope<sup>2</sup> gestellt. Der Ausnahmegenehmigung wurde vom Umweltamt des Landkreises Ammerland am 11.10.2004 in schriftlicher Form statt gegeben. Unter bestimmten Auflagen wurden die Biotope entfernt, umgelegt und kompensiert. Die ehemaligen geschützten Flächen müssen jetzt nur noch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden und bedürfen keiner gesonderten Behandlung hinsichtlich ihrer ehemaligen Schützenswürdigkeit mehr.<sup>3</sup>

### 1.3. Beschreibung des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt am Geestrand, im Grenzbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten „Wapel –Jühdener Moorgeest“, „Rasteder Geestrand“ und „Wiefelsteder Geestplatte“. Es liegt nicht nur im Geestplatten- und Endmoränenbereich, sondern folglich auch im Wasserscheidenbereich von Weser und Ems und die ist durch die Überlagerung von mehreren Bodenschichten aus unterschiedlichen Entstehungszeitaltern geprägt.<sup>4</sup>

Die Landschaft weist keine wesentlichen Höhenunterschiede auf und wird überwiegend durch ebenes Gelände im Übergang von Geestrücken (Rasteder Geestrand) in die Niederung (Wapel-Jühdener Moorgeest) geprägt. Die Planungsfläche liegt mit den Höhen zwischen 6,00 m und 6,50 m über NN in einer kleinen Senke, wobei das Gelände bis zur Autobahn A 29 auf 10 m über NN und bis zur Landesstraße sogar auf 12,50 m über NN ansteigt. Nach Süden hat das Gelände in etwa den gleichen Steigungsverlauf, während Richtung Norden eine geringere Steigung vorhanden ist.

Nördlich des Plangebietes verläuft der Hahner Graben (synonym zu Hahner Bäke) mit seinen Uferbereichen und einer vorgesetzten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung des Niederungsbereiches, welche im Rahmen der benachbarten Bauleitplanung festgelegt wurde. Die Planungsfläche selbst und auch der als Ersatzfläche ausgewiesene Bereich werden derzeit hauptsächlich intensiv in saisonaler Abhängigkeit als Mäh-, Grün- und Weidefläche für die Viehwirtschaft genutzt.

Zudem befindet sich auf dem Plangebiet ein flach ausgebildeter Teich, welcher vermutlich die Folge eines Bombeneinschlages ist. Dieser ist durch die umgebende Weidenutzung und Viehhaltung in seinen Randbereichen durch den starken Tritt vegetationslos. Ein jährliches Trockenfallen in den Sommermonaten ist nach Aussage der Grundstückseigentümerin und des Pächters seit Jahren die Regel. Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bombenkrater der Kategorie eines naturfernen Stillgewässers (SXZ) zugeordnet, was auch durch eine örtliche Begehung bestätigt werden konnte.

---

<sup>2</sup> Gemeinde Rastede (2004): Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. 28 a Abs. 5 NNatG für die Beseitigung dreier nach § 28 a NNatG geschützte Biotope im Rahmen der Ausweisung „Nördlich Nethener Weg“, Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 78 A und Bebauungsplan Nr. 78 C).

<sup>3</sup> Vgl.: Gemeinde Rastede (2004): Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. 28 a Abs. 5 NNatG für die Beseitigung dreier nach § 28 a NNatG geschützter Biotope im Rahmen der Ausweisung „Nördlich Nethener Weg“, Gemeinde Rastede (Bebauungsplan Nr. 78 A und Bebauungsplan Nr. 78 C), S.7 f.

<sup>4</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995):Landschaftsrahmenplan.



## 1.4. Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 1.4.1. Klima / Luft / Lärm

#### Bestand

Die Gemeindefläche liegt im Einflussbereich des Seeklimas, welches durch den direkten Einfluss der Nordsee bestimmt wird. Die vorrangig westlichen Winde (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) bewirken ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. So kommt es dazu, dass mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter vorzufinden sind.

Die Niederschläge verteilen sich mit 670 – 800 mm regelmäßig über das ganze Jahr, wobei die Spitzenwerte im Juli erreicht werden können.

Daten über Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor; anhand der klimatischen Gegebenheiten unter Bezug auf die lockere Bebauungsstruktur ist davon auszugehen, dass hier zwar mit einer gewissen Vorbelastung im bestehenden Wohngebiet in der Lage zwischen der A 29 und der Landesstraße L 825 zu rechnen ist, die aber keine erheblichen Belastungen bezüglich der Luftqualität darstellen. Nach dem Landschaftsrahmenplan von 1995 herrscht in der Ortschaft ein Industrie- und Gewerbeklima, wohingegen das Plangebiet von Waldklima und Freilandklima auf ausgeräumten Geestflächen geprägt ist. Luftverunreinigungen durch die A 29 wirken sich in Form von Ablagerungen bis auf die Plangebietsflächen aus.<sup>5</sup>

#### Bewertung des Eingriffs

In Folge der Wohngebietserweiterung ist allgemein davon auszugehen, dass in diesem Bereich der Verkehr und die damit verbundenen Staub-, Abgas- und Lärmemissionen ansteigen.

#### Klima

Das erweiterte Wohngebiet wird keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf das Klima haben. Durch die Flächenversiegelung ändert sich zwar die Verdunstungsrate in dem Gebiet; diese Änderung ist aber nur mikroklimatisch wirksam.

#### Luft

Durch die Erweiterung des Wohngebiets ist ein Anstieg der verkehrlichen Aktivität und damit verbundener Abgasemissionen zu erwarten. Auf Grund der geringeren Gebietsgröße führt dies aber zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität.

---

<sup>5</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995): Landschaftsrahmenplan, Karte 15.

#### Lärm

Die Lärmimmissionen im Planungsraum werden bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter "Tiere" und "Mensch" mit betrachtet.

### 1.4.2. Boden

#### Bestand

Das Plangebiet liegt am Geestrand, im Grenzbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten „Wapel-Jühdener Moorgeest“, „Rasteder Geestrand“ und „Wiefelsteder Geestplatte“. Es liegt nicht nur im Geestplatten- und Endmoränenbereich, sondern folglich auch im Wasserscheidenbereich von Weser und Ems und die ist durch die Überlagerung von mehreren Bodenschichten aus unterschiedlichen Entstehungszeitaltern geprägt. Als hauptsächlicher Bodentyp ist Erd-Niedermoor neben Podsol vorzufinden, welche auch örtlich zu steinig oder lehmigen Sandböden übergehen können und Staunässe bedingen. <sup>6,7</sup>

#### Bewertung des Eingriffs

Der B-Plan Teilbereich A ermöglicht im Wohngebiet eine Versiegelung bis zu 45 %. In Folge dessen werden auf den überbauten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen als Puffer, Filter, Wasserspeicher und Lebensraum erheblich gestört.

Die Planfestsetzung wird eine Versiegelung von ca. 0,5 ha ermöglichen. Diese Beeinträchtigungen sind bei der Planung unvermeidbar und werden zu den Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.

### 1.4.3. Grund- und Oberflächengewässer

#### Bestand Grundwasser

Das Planungsgebiet gehört keinem Trinkwassergewinnungsgebiet an; die Fläche liegt ca. 800 m nordöstlich entfernt von der Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebiets (WSG) Nethen des Landkreises Ammerland, Schutzzone IIIA.

Das Grundwasser liegt im Planungsgebiet im Mittel zwischen 0,2 und 1,0 m unter der Geländeoberfläche bzw. ist auf den Podsolen nicht bekannt.<sup>8</sup> Die Grundwasserneubildungsrate ist gering und liegt zwischen 51 - 100 mm/Jahr<sup>9</sup>.

#### Bewertung des Eingriffs Grundwasser

Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen eine Flächenversiegelung von ca. 0,5 ha. Dadurch wird eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche unterbunden und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

---

<sup>6</sup> Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Bodenkunde - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff: 15.04.2014).

<sup>7</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995): Landschaftsrahmenplan, S. 12ff.

<sup>8</sup> Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Bodenkunde - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff: 15.04.2014).

<sup>9</sup> Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Hydrogeologie, Bodenkunde - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff 15.04.2014).

Da der Planungsraum im Nahbereich eines Trinkwasserschutzgebietes liegt, ist auf besondere Sorgfalt bei den Baumaßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten.

#### **Bestand Oberflächenwasser**

Die Oberflächengewässer werden durch ein künstlich angelegtes Grüppennetz gebildet, welches in den nördlichen Graben II. Ordnung (Hahner Bäke (942424)) entwässert, welcher wiederum mit der kritisch belasteten<sup>10</sup> Hahner Bäke (942423) zusammen trifft und die Hahner Bäke 942425 bildet. In einem Pflanzstreifen vor dem Graben befinden sich mittlerweile als Kompensation für die östlichen Flächen des Baugebiets angelegte, flächenhafte, dauerhaft vernässte und naturnah gestaltete Senken. Zudem liegt ein Teich (Bombentrichter) auf dem Gebiet, in dem sich temporär das Oberflächenwasser sammelt und welcher derzeit vor allem als Tränke für das auf der Fläche gehaltene Vieh dient.

Der Wasserstand im Graben II. Ordnung sowie den anderen Wasserflächen ist von den Witterungsverhältnissen und vom Oberflächenabfluss der versiegelten und einleitenden Flächen abhängig. Es ist zu erwarten, dass die Wasserqualität in dem Graben durch die landwirtschaftliche und verkehrliche Nutzung beeinflusst ist.

#### **Bewertung des Eingriffs Oberflächenwasser**

In Folge der Planung werden ein saisonal mit Wasser gefüllter Bombentrichter und kleinere Grüppen innerhalb der Planungsfläche verfüllt, um Bau- und Verkehrsflächen für das Wohngebiet herzustellen. Hinsichtlich der Oberflächenentwässerung wird derzeit das bestehende Konzept überarbeitet und angepasst. Die Ergebnisse werden voraussichtlich bis zur frühzeitigen Beteiligung an dieser Stelle hinsichtlich der Grundaussagen ergänzt.

### **1.4.4. Pflanzen- und Tierwelt**

#### **Bestand**

Die Biotopstruktur im Planbereich wird überwiegend von intensiver Weidenutzung mit saisonaler Viehhaltung geprägt; die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden z. T. als Grün- und Ackerland genutzt. Der Graben II. Ordnung sowie die Grüppen weisen keine besonderen Vegetationsstrukturen auf. Sie sind u. a. mit nährstoffzeigender Ackerrandvegetation (Brennnesseln, Binsen usw.) bewachsen.

Ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten im Planungsbereich ist nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Nach den Angaben des Landschaftsplanes des Landkreises Ammerland gehören der Fischotter, Fledermäuse, Eulen, Lurche und Kriechtiere, Fische, Heuschrecken und Libellen mit einigen Arten dem besonderen Programm zur Entwicklung von Maßnahmen für Tierarten an. In Bezug auf Amphibien liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Planbereich eine besondere Bedeutung für diese Tiergruppe darstellt.

---

<sup>10</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995):Landschaftsrahmenplan, Karte 11.

Dennoch kann eine Nutzung des Teiches und der Gruppen als Teillebensraum nicht ausgeschlossen werden.

#### **Bewertung des Eingriffs**

Das Vorhaben ermöglicht eine Versiegelung einer derzeit bebauungsfreien Fläche. Dadurch werden sämtliche Biotope beseitigt und die natürliche Bodenfunktion dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen. Da vor Ort keine Möglichkeit zum Ausgleich des Eingriffes besteht, muss er über geplante externe Kompensationsmaßnahmen geregelt werden.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine laut Landschaftsrahmenplan<sup>11</sup> definierten Schutzbereiche für die aufgeführten Tierarten. Die Planung und die Baumaßnahmen werden voraussichtlich keine wesentlichen oder spürbaren Auswirkungen auf die Arten und deren (potenzielle) Lebensräume haben. Das Plangebiet eignet sich auf Grund der nicht vorhandenen Gehölzvegetation nicht für Nist- oder Brutplätze/ Höhlen für Eulen oder Fledermäuse. In Bezug auf ein potenzielles Jagdgebiet können die Tiere in die unmittelbare Umgebung ausweichen bzw. die Plangebietsfläche ist so gering, dass eine existentielle Beeinträchtigung eines ganzen Jagdhabitates ausgeschlossen werden kann.

Es befindet sich in dem Plangebiet kein nach dem LRP geeigneter Lebensraum für den Fischotter. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Hahner Bäke kann durch die Abführung des Oberflächenwassers über die Regenwasserkanalisation ausgeschlossen werden. Ein Fischbestand, wie auch das Vorkommen von Libellen ist durch das saisonale Trockenfallen der Gruppen und des Teiches ausgeschlossen, bzw. nicht zu erwarten. Sollte es zu einem nicht zu erwartenden Heuschreckenvorkommen kommen, können diese ohne weitere Maßnahmen auf die angrenzenden, gleichartigen Wiesen- und Weideflächen ausweichen.

Die Teichbeseitigung kann jedoch zu einer Beeinträchtigung von Teillebensräumen von Amphibien in diesem Bereich führen. Auch wenn ein generelles Vorkommen von Amphibien durch das seit Jahren sommerliche Trockenfallen des flach ausgebildeten Teiches<sup>12</sup> ausgeschlossen werden kann, ist zum allgemeinen Schutz der Tiere die Teichverfüllung außerhalb der Wander- und Laichzeit, d. h. im August-September, durchzuführen. In diesem Fall kann nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland von einer Amphibienerfassung und ggf. Umsiedlung abgesehen werden.<sup>13</sup>

#### **1.4.5. Landschaftsbild**

##### **Bestand**

Der Planungsbereich liegt an der Grenze eines bestehenden und gleichzeitig optisch prägenden Wohngebietes im Übergang zur freien Landschaft. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch eine „ausgeräumte“ Ackerland-

---

<sup>11</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995):Landschaftsrahmenplan, Seite 319 f.

<sup>12</sup> Gespräch: Thalen Consult GmbH mit Frau Freese (Eigentümerin des Flurstückes 218/26) am 15.04.2014.

<sup>13</sup> Gespräch: Thalen Consult GmbH mit Landkreis Ammerland (Frau Wellmann) am 24.03.2014.

schaft mit Entwässerungsgräben und vereinzelt stehenden Gehölzen am Rande geprägt. Dabei ist die freie Landschaft in Richtung Westen zusätzlich durch den Verlauf der ca. 500 m entfernten Autobahn A 29 gänzlich beeinträchtigt. Die Wirkung der dammlagig verlaufenden Trasse ist in der flachen Landschaft (leichter Anstieg des Geländes vom Plangebiet zur Autobahn) deutlich erkennbar und prägend. Darüber hinaus befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 500 m eine oberirdisch verlaufende Hochspannungsleitung, die auf Grund ihrer Höhe in der ebenen Landschaft ebenfalls dominant sichtbar ist. Das Landschaftsbild im Plangebiet ist damit trotz der reliefbedingten Eigenart ohne besondere Bedeutung.

#### **Bewertung des Eingriffs**

Grundsätzlich ist jede Umwandlung der freien Landschaft in eine Baufläche, eine Beeinträchtigung der Landschaft; dieser Eingriff lässt sich bei der Planung auch nicht vermeiden. Angesichts aber der vorhandenen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen im Planungsraum wird dieser Eingriff nicht als erheblich bewertet. Die schon im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 78 A festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und Erhalt von Boden, Natur und Landschaft am nördlichen Rand des Plangebietes schirmt die Fläche von der freien Landschaft ab und schafft einen behutsamen Übergang zur Bebauung. Die Vorbeeinträchtigungen des Verlaufes der A 29 und der Hochspannungsleitung werden auch trotz der zukünftig absehbaren Baumaßnahmen sowohl auf das Plangebiet als auch weiterhin auf die nähere Umgebung wirksam sein.

#### **1.4.6. Mensch**

##### **Bestand**

Die Planungsfläche liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Hahn-Lehmden in direkt angrenzender Nachbarschaft an ältere und neuere Ortsrandbebauung (Wohnbauflächen) im Nordosten, Osten, Südosten und Süden. Westlich befinden sich freie Landschaften, die hauptsächlich agrarisch genutzt werden.

Das Planungsgebiet und die angrenzenden Wohnbereiche sind bereits heute den Lärmimmissionen vor allem durch die A 29 und die L 825 ausgesetzt.

Eine Erholungsnutzung der Fläche und der Umgebung findet nicht bzw. wenn lediglich in nicht planungsrelevantem Maße statt. Es verlaufen auch keine touristisch wichtigen Routen in der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes.

##### **Bewertung des Eingriffs**

Unter Berücksichtigung, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine optische Veränderung wird die zusätzliche Bebauung im Übergang zur freien Landschaft dennoch darstellen. Diese Veränderung ist auf Grund der schon vorhandenen Bestandsbebauung jedoch zu relativieren und kann nur aus dem Nahbereich wahrgenommen werden.

**1.4.7. Sach- und Kulturgüter**

Das Vorhandensein von Gütern gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung ist im Planungsraum nicht bekannt.

**1.4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Boden	Versiegelung	Beseitigung der Pflanzen; Beeinträchtigung des Lebensraums der Tiere; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Klima/Luft/Lärm	Veränderung des Lokalklimas durch Versiegelung und Bebauung; Anstieg der Lärmemissionen	Mensch
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate; Erhöhung des Wasserabflusses	Verlust der Lebensräume für Pflanzen und Tiere; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
Pflanzen / Tiere	Verlust von Lebensräumen für Arten der Ackerbiotopen; Schaffung der neuen Lebensräumen auf Retentions- und Pflanzflächen	Veränderung des Landschaftsbildes
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	Mensch
Mensch	Anstieg der Lärm- und Abgasemissionen; Veränderung des Landschaftsbildes	
Kulturgüter	Keine	entfällt

**1.4.9. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

**Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Plangebiet würde ohne die Bebauungsplanaufstellung voraussichtlich weiterhin als Wiesen- und Weidefläche für Viehhaltung genutzt werden. Eine ökologische Aufwertung wäre nur durch eine Extensivierung der Flächennutzung zu erwarten, die jedoch zurzeit nicht abzusehen ist und durch die direkte Nachbarschaft zu Wohngebieten und in geringem Abstand zur Bundesautobahn A 29 eingeschränkt wäre.

### **Prognose bei Durchführung der Planung**

Die Realisierung der Planung ist mit Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden. Für die Tiere und Pflanzen können als Ausgleich neue Lebensräume im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Die Maßnahmen, welche im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 78 A in Voraussicht auf den Bebauungsplan Nr. 104 geschaffen worden sind (siehe auch städtebauliches Konzept Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg), begünstigen gleichzeitig die Einbindung der neuen Wohngebietsfläche in die Landschaft.

#### **1.5. Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG**

Gemäß § 34 BNatSchG müssen Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung überprüft werden, ob diese mit Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets verträglich sind. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die nächst liegende NATURA 2000-Gebiete liegen in über 7 km Entfernung in verschiedenen Himmelsrichtungen von der Planungsfläche entfernt. In Anbetracht des geringen Umfangs des Planvorhabens und dessen Auswirkungen ist mit einer Beeinträchtigung der geschützten Gebiete nicht zu rechnen.

Die geplante Erweiterung des Baugebietes greift in kein nach § 34 geschütztes Schutzgebiet ein, dementsprechend finden keine direkte Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Auswirkungen statt.

Anhand der Gefährdung der Gebiete und des Planungskonzepts wurden die planungsrelevanten Wirkungsfaktoren geprüft; im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grund des Zusammenspiels der vorliegenden Fakten

- Entfernung zwischen Schutzgebieten und Planungsraum,
- Konzept und Ausmaß des Vorhabens sowie
- Wertigkeit derzeitiger Nutzung der Planungsfläche im Sinne des Naturschutzes

eine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete einschließlich ihrer Schutzzwecke nicht zu erwarten ist.

#### **1.6. Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen**

##### **1.6.1. Gesetzliche Grundlagen**

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes legt in Absatz 1 die so genannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten fest.

Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Teilbereich A - Vorentwurf

Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden allerdings für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert.

Für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und für europäische Vogelarten liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nur vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

### 1.6.2. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Nach den vorliegenden Kenntnissen aus den eigenen Kartierungen sowie im Zuge der Bauleitplanung gewonnener Erkenntnisse sind im Planungsraum keine prüfungsrelevanten Arten zu erwarten. Demnach ist ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gegeben.

### 1.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Bei den Baumaßnahmen, besonders während der Brutzeit der Vögel, ist vor Beginn sicherzustellen, dass durch diese keine Vögel getötet oder verletzt werden, sowie keine Nester zerstört oder Eier entnommen werden. Dies gilt insbesondere bei den Maßnahmen in Bereichen von Gehölzen und Gewässern.

Die Teichverfüllung ist außerhalb der Wander- und Laichzeit, d. h. im August-September durchzuführen. In diesem Fall kann nach Rücksprache mit dem Landkreis Ammerland von einer Amphibienerfassung und ggf. Umsiedlung abgesehen werden.<sup>14</sup>

#### 1.7.1. Eingriffsbilanzierung

---

<sup>14</sup> Gespräch: Thalen Consult GmbH mit Landkreis Ammerland (Frau Wellmann) am 24.03.2014.



Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs werden eine Bewertung und Bilanzierung des ökologischen Wertes in Anlehnung an das sog. „Städtetagmodell“ (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag, Hannover 2013) vorgenommen, das davon ausgeht, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der in einem entsprechenden Wertfaktor seinen Niederschlag findet. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind wertbestimmend bereits darin enthalten.

Hinsichtlich der Flächengröße der vorhandenen Gräben wird aufgrund der Ortsbegehung von einer durchschnittlichen Grabenbreite von 1 m inkl. der Uferbereiche ausgegangen.

<b>Bestand</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Flächenwert</b>
Sonstiges naturfernes Stillgewässer	150	1,5	225
Sonstiger Graben	50	2,0	100
Nährstoffreicher Graben	200	3,0	600
Artenarmes Intensivgrünland	3.500	2,0	7.000
Artenarmes Extensivgrünland	4.200	3,0	12.600
Sonstiges mesophiles Grünland, artenarm	1.800	3,0	5.400
Ersatzfläche für Biotope am Hahner Graben	300	4,0	1.200
<b>Gesamtfläche</b>	<b>10.200</b>		<b>27.125</b>

<b>Planung</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Flächenwert</b>
Allgemeines Wohngebiet, unversiegelt	4.785	1,0	4.785
Allgemeines Wohngebiet, versiegelt	3.915	0,0	0
Straßenverkehrsfläche	1.500	0,0	0
<b>Gesamtfläche</b>	<b>10.200</b>		<b>4.785</b>
<b>Kompensationswert</b>			<b>-22.340</b>

Es besteht demnach ein Kompensationsdefizit von 22.340 Werteinheiten, bezogen auf Quadratmeter, das durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

### 1.8. Externe Kompensationsmaßnahmen

Das Kompensationsdefizit in Höhe von 22.340 Werteinheiten bezogen auf Quadratmeter soll über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede ausgeglichen werden.

## 1.9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### 1.9.1. Standort

Wie bereits in der Begründung aufgeführt, wird das bestehende Baugebiet Ostermoor gemäß dem abgestimmten städtebaulichen Konzept „Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg“ durch diese Bebauungsplanaufstellung weiterentwickelt. Die Flächen für die Entwicklung des Teilbereiches A wurden im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung als Wohnbauflächen für die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet. Darüber hinausgehende, an den Teilbereich A angrenzende Erweiterungen wurden nicht betrachtet. Grund hierfür waren die schon planungsrechtlich vorbereiteten Flächen sowie das im Zusammenhang entwickelte Baugebiet Ostermoor gemäß dem städtebaulichen Konzept. Alternativ hätte dies im

- nord- und südöstlichen Bereich einen Eingriff in die bestehende Bebauung,
- im Westen eine neue Inanspruchnahme von Boden und damit kein schonender Umgang mit diesem sowie eine Ausarbeitung eines neuen Erschließungskonzeptes und
- im Norden u. a. einen Eingriff in geschützte Flächen des Gewässers II. Ordnung und seiner Randstreifen

bedeutet.

Somit verblieb die Planungsfläche als einzige optimale Alternative für die geplante Erweiterung.

### 1.9.2. Planinhalt

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden einige Varianten der internen Flächenschnitte diskutiert, die hauptsächlich von der Lage und Anbindung an die weiterführende Erschließungsstraße ausgerichtet waren. Gleichzeitig sollte sich die Erweiterung des Baugebietes an der schon vorhandenen Bebauung bzw. an den planungsrechtlich vorbereiteten Festsetzungen anlehnen, diese aufnehmen und sinnvoll ergänzen. Dabei sollte eine klare Abgrenzung des Teilbereiches A geschaffen werden, die eine eindeutige Grenze zwischen bebauten Bereichen und der freien Landschaft schafft.

## 1.10. Maßnahmen zum Monitoring

Die Durchführung von Pflanzmaßnahmen innerhalb der Planungsfläche als Ausgleich zur geplanten Versiegelung und Beeinträchtigung der Landschaft unterliegt der Prüfung durch die Gemeinde oder die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Die notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Bebauungsplanung entwickelt und festgelegt wurden, können auf ihren Erfolg ebenfalls über jährliche Begehung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde überprüft werden.

### 1.11. **Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht**

Im Rahmen der Planung wurden keine Vogel- und Amphibienkartierungen durchgeführt. Dies führte jedoch zu keinen Abschätzungsschwierigkeiten der tatsächlichen faunistischen Situation im Planungsgebiet.

Auch hinsichtlich der Zusammenstellung anderer Angaben zum Umweltbericht sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

### 1.12. **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der bauplanungsrechtlichen Bereitstellung des Baugebietes „Ostermoor II“ im Ortsteil Hahn-Lehmden möchte die Gemeinde Rastede der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken innerhalb der Ortschaft mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nachkommen.

Der etwa 1,02 Hektar große Teilbereich A schließt sich westlich und nördlich an vorhandene Baugebiete an, die auf diese Weise verbunden werden und „zusammenwachsen“.

Im Zuge der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Belange von Natur und Landschaft abgehandelt werden. Da die angestrebte Wohnbebauung in diesem Bereich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede entwickelt wurde, stehen diesem Vorhaben zunächst keine grundlegenden planerischen Überlegungen entgegen.

Während der Bestandserhebung vor Ort wurden ebenfalls keine hochwertigen Biotopstrukturen gefunden, die einer besonderen Berücksichtigung bedurft hätten. In erster Linie ist innerhalb der Plangebietsgrenzen artenarmes Grünland anzutreffen. Da innerhalb dieser Grünlandfläche jedoch auch ein aus einem ehemaligen Bombentrichter entstandener Wiesentümpel anzutreffen ist, wurde während der Geländebegehungen ein besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Amphibien gelegt; im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass Amphibien nicht in planungsrelevantem Umfang angetroffen wurden.

Im Rahmen der Eingriffsermittlung wurde anhand des sog. „Städtetagmodells“ der Bestandswert der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt, indem jedem Biotoptyp ein spezifischer Wertfaktor zugewiesen wird. Das verwendete Modell geht dabei davon aus, dass die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wertbestimmend in diesem Faktor bereits enthalten sind.

Dem Bestandswert wird anschließend der Planungswert gegenüber gestellt und auf diese Weise ein mögliches Wertdefizit ermittelt, das dem Kompensationserfordernis gleich zu setzen ist. Auf diese Weise ist ein Kompensationsdefizit von 22.340 Werteinheiten, bezogen auf Quadratmeter ermittelt worden, das durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden soll, da gebietsintern keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden können.

In Absprache mit der Gemeinde Rastede soll das Kompensationsdefizit in Höhe von 22.340 Werteinheiten über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede ausgeglichen werden.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rastede:



Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 22.06.2015

i. A. Dipl.-Ing. Henning Göden  
B.Sc. Meike Erhorn

T:\Rastede\9808 BP 104 Ostermoor II\05\_B-Plan\01\_Vorentwurf\_Nr.  
2\Begrueundung\Umweltberichte\2015\_06\_22\_09808\_BP 104\_UB\_TB A\_VE.doc



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 104 „ERWEITERUNG DES BAUGEBIETS OSTERMOOR II“ TEILBEREICH B Vorentwurf

Gemeinde Rastede



PROJ.NR. 09808 | 22.06.2014



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>5</b>
1.1.	Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen .....	5
1.2.	Übergeordnete Umweltschutzziele .....	5
1.2.1.	Fachgesetze.....	5
1.2.2.	Planerische Vorgaben .....	6
1.3.	Beschreibung des Planungsraumes.....	6
1.4.	Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
1.4.1.	Klima / Luft / Lärm .....	7
1.4.2.	Boden .....	8
1.4.3.	Grund- und Oberflächengewässer .....	8
1.4.4.	Pflanzen- und Tierwelt .....	9
1.4.5.	Landschaftsbild.....	10
1.4.6.	Mensch.....	11
1.4.7.	Sach- und Kulturgüter.....	11
1.4.8.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes .....	11
1.4.9.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	12
1.5.	Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG .....	12
1.6.	Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen .....	13
1.6.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	13
1.6.2.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße .....	13
1.7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	16
1.7.1.	Eingriffsbilanzierung.....	16
1.8.	Externe Kompensationsmaßnahmen.....	18
1.9.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	18
1.9.1.	Standort.....	18
1.9.2.	Planinhalt .....	19
1.10.	Maßnahmen zum Monitoring.....	19
1.11.	Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht.....	19

1.12. Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 19



## 1. Umweltbericht

### 1.1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen

Die Gemeinde Rastede plant unter Bezug auf das städtebauliche Rahmenkonzept für den Bereich Ostermoor aus dem Jahre 2009 den dritten, ursprünglich als Nr. 78 c geplanten Bebauungsplan auf Grund der bestehenden und anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken aufzustellen. Im Folgenden Umweltbericht wird der Teilbereich B behandelt, welcher auf ca. 0,99 ha „Allgemeines Wohngebiet“ mit etwa 11 Grundstücken und einer zusätzlichen verkehrstechnischen Anbindung ausweist.

Derzeit wird das Gebiet im westlichen und südlichen Bereich als Grünfläche genutzt. Der nördliche und östliche Teil besteht aus Waldflächen.

Die zurzeit vorhandenen Strukturen innerhalb des Plangebietes setzen sich in etwa wie folgt zusammen:

- 2.510 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland
- 2.650 m<sup>2</sup> Hausgarten
- 4.560 m<sup>2</sup> Erlenbruchwald
- 180 m<sup>2</sup> Zierhecke

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt den größten Teil der Plangebietsfläche als Wohnbauflächen dar und die restlichen Flächen sind durch den ursprünglichen Bebauungsplan ebenfalls noch als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Gebietserschließung erfolgt über eine neue Planstraße von Norden her mit Wendemöglichkeit und optionaler Ringerschließung nach Westen. Im Südosten ist eine Fuß- und Radwegeverbindung an den „Nethener Weg“ vorgesehen.

Die Gesamtfläche des Teilbereichs B des B-Plans Nr. 104 umfasst ca. 0,99 ha und enthält folgende Ausweisungen:

- ca. 1.400 m<sup>2</sup> öffentliche Straßenverkehrsfläche
- ca. 8.500 m<sup>2</sup> Allgemeines Wohngebiet

### 1.2. Übergeordnete Umweltschutzziele

#### 1.2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 **Baugesetzbuch** (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 15.07.2014) i. V. m. § 18 des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG vom 29.07.2009) und des **Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG vom 19. 02.2010) zu beachten.

Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht, dem Denkmalschutzrecht oder dem Wasserrecht sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

### 1.2.2. Planerische Vorgaben

Aus der zeichnerischen Darstellung des **Landesraumordnungsprogramms** (LROP) von 2012<sup>1</sup> ergeben sich keine Maßgaben für den vorliegenden verbindlichen Bauleitplan.

Im Rahmen des **Raumordnungsprogramms** (RROP) des Landkreises Ammerland von 1996 wurde der Planbereich, welcher dem Unterzentrum Hahn-Lehmden zugeordnet ist, als Standort mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen. Weitere für das Plangebiet relevante Festlegungen wurden nicht vorgesehen.

Der **Landschaftsrahmenplan** (LRP) des Landkreises Ammerland (1995) beschreibt die Ortschaft Hahn-Lehmden als dörflichen, locker besiedelten Bereich, welche sich wie andere Orte auch an der Führung der Autobahn A 29 und der Bahntrasse Oldenburg-Wilhelmshaven orientiert.

Als charakteristische Landschaftsbildelemente für den Landkreis Ammerland treffen auf den Planungsraum im Folgenden die weiträumigen Niederungsgebiete mit überwiegender Weide- und zum Teil Wiesennutzung, welche weitgehend gehölzfrei sind und zum Teil verschiedenartige Feldzuschnitte haben sowie der Rasteder Geestrand als sichtbare, natürliche Grenzlinie zu. Vorbeeinträchtigungen bestehen innerhalb des Landschaftsraumes durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrsstraßen in Hochlage (A 29), welche eine Barrierewirkung in der Landschaft darstellen, Hochspannungsleitungen und Neubaugebiete mit offenem, unbepflanztem Siedlungsrand.

Die Gemeinde Rastede besitzt keinen eigenen **Landschaftsplan**.

In dem geltenden **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rastede mit seinen wirksamen Änderungen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche festgelegt. Umgeben wird es südlich, westlich und nördlich, von „Wohnbauflächen“ und östlich von einer Waldfläche, die sich aus ehemaliger Baumschulnutzung entwickelt hat.

### 1.3. Beschreibung des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt am Geestrand, im Grenzbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten „Wapel-Jühdener Moorgeest“, „Rasteder Geestrand“ und „Wiefelsteder Geestplatte“. Es liegt nicht nur im Geestplatten- und Endmoränenbereich sondern folglich auch im Wasserscheidenbereich von Weser und Ems und der ist durch die Überlagerung von mehreren Bodenschichten aus unterschiedlichen Entstehungszeitaltern geprägt.<sup>2</sup>

Die Landschaft weist keine wesentlichen Höhenunterschiede auf und wird überwiegend durch ebenes Gelände im Übergang von Geestrücken (Rasteder Geestrand) in die Niederung (Wapel-Jühdener Moorgeest) geprägt. Die Planungsfläche liegt mit

<sup>1</sup> LROP 2012, Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum LROP am 03.10.2012.

<sup>2</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995):Landschaftsrahmenplan.

den Höhen zwischen 7,50 m und 9,00 m über NN im Übergangsbereich (kleine Senke) zwischen der Autobahn A 29 welche auf 10 m über NN liegt und der Landesstraße mit etwa 12,50 m über NN. Nach Nordwesten fällt das Gelände leicht ab, da sich in dieser Richtung die ursprünglichen Grünflächen am Hahner Graben befanden, während in südöstlicher Richtung das Gelände bis zum „Nethener Weg“ auf dessen Höhe ansteigt.

Nördlich, westlich und südlich des Teilbereiches B befinden sich bebaute Flächen von „Allgemeinen Wohngebieten“, östlich weist der Flächennutzungsplan eine ehemalige Baumschulfläche als „Waldfläche“ aus.

Die Teilbereichsfläche B selbst wird derzeit wenig intensiv als artenarmes Extensivgrünland, als Hausgarten und im Wesentlichen als Waldfläche genutzt.

#### **1.4. Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen**

##### **1.4.1. Klima / Luft / Lärm**

###### **Bestand**

Die Gemeindefläche liegt im Einflussbereich des Seeklimas, welches durch den direkten Einfluss der Nordsee bestimmt wird. Die vorrangig westlichen Winde (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) bewirken ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. So kommt es dazu, dass mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter vorzufinden sind.

Die Niederschläge verteilen sich mit 670 – 800 mm regelmäßig über das ganze Jahr, wobei die Spitzenwerte im Juli erreicht werden können.

Daten über Luftqualität im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor; Anhand der klimatischen Gegebenheiten unter Bezug auf die lockere Bebauungsstruktur ist davon auszugehen, dass hier zwar mit einer gewissen Vorbelastung im bestehenden Wohngebiet in der Lage zwischen der A 29 und der Landesstraße L 825 zu rechnen ist, die aber keine erheblichen Belastungen bezüglich der Luftqualität darstellen. Nach dem Landschaftsrahmenplan von 1995 herrscht in der Ortschaft ein Industrie- und Gewerbeklima, wohingegen das Plangebiet von Waldklima und Freilandklima auf ausgeräumten Geestflächen geprägt ist. Luftverunreinigungen durch die A 29 wirken sich in Form von Ablagerungen bis auf die Plangebietsflächen aus.<sup>3</sup>

###### **Bewertung des Eingriffs**

In Folge der Wohngebietserweiterung ist allgemein davon auszugehen, dass in dem Bereich der Verkehr und die damit verbundenen Staub-, Abgas- und Lärmemissionen ansteigen.

---

<sup>3</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995): Landschaftsrahmenplan, Karte 15.

#### Klima

Das erweiterte Wohngebiet wird keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf das Klima haben. Durch die Flächenversiegelung ändert sich zwar die Verdunstungsrate in dem Gebiet; diese Änderung ist aber nur mikroklimatisch wirksam.

#### Luft

Durch die Erweiterung des Wohngebiets ist ein Anstieg der verkehrlichen Aktivität und damit verbundener Abgasemissionen zu erwarten. Auf Grund der geringeren Gebietsgröße führt dies aber nicht zu planungsrelevanten Auswirkungen auf die Luftqualität.

#### Lärm

Die geringen Lärmimmissionen (Lärmpegelbereich I) innerhalb des Planungsraums werden bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter "Tiere" und "Mensch" mit betrachtet.

### 1.4.2. Boden

#### Bestand

Das Plangebiet ist durch die Überlagerung von mehreren Bodenschichten aus unterschiedlichen Entstehungszeitaltern geprägt. Als hauptsächlicher Bodentyp ist Erd-Niedermoor neben Podsol vorzufinden, welche auch örtlich zu steinigem oder lehmigen Sandböden übergehen können und Staunässe bedingen.<sup>4,5</sup>

#### Bewertung des Eingriffs

Der B-Plan ermöglicht im Wohngebiet eine Versiegelung bis zu 45 %. In Folge dessen werden auf den überbauten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen als Puffer, Filter, Wasserspeicher und Lebensraum erheblich gestört.

Die Planfestsetzung wird eine Versiegelungen von ca. 0,5 ha ermöglichen. Diese Beeinträchtigungen sind bei der Planung unvermeidbar und werden zu den Ausgleichmaßnahmen herangezogen.

### 1.4.3. Grund- und Oberflächengewässer

#### Bestand Grundwasser

Das Plangebiet gehört keinem Trinkwassergewinnungsgebiet an; die Fläche liegt ca. 800 m nordöstlich entfernt von der Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebiets (WSG) Nethen des Landeskreises Ammerland, Schutzzone IIIA.

---

<sup>4</sup> Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Bodenkunde - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff: 15.04.2014).

<sup>5</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995):Landschaftsrahmenplan, S. 12ff.

Das Grundwasser liegt im Planungsgebiet im Mittel zwischen 0,2 und 1,0 m unter der Geländeoberfläche bzw. ist auf den Podsolen nicht bekannt.<sup>6</sup> Die Grundwasserneubildungsrate ist gering und liegt zwischen 51 - 100 mm/Jahr<sup>7</sup>.

#### **Bewertung des Eingriffs Grundwasser**

Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen eine Flächenversiegelung von ca. 0,5 ha. Dadurch wird eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche unterbunden und die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Da der Planungsraum im Nahbereich eines Trinkwasserschutzgebietes liegt, ist auf eine besondere Sorgfalt bei den Baumaßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten.

#### **Bestand Oberflächenwasser**

Oberflächengewässer kommen innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vor und werden auch indirekt lediglich dahingehend planungsrelevant berührt, dass das von den versiegelten Oberflächen abfließende Niederschlagswasser in irgendeiner Weise in diese abgeführt werden muss. Dazu wird derzeit vom Büro Prante ein Oberflächenentwässerungskonzept für den Teilbereich erstellt, dessen Ergebnisse bis zum Entwurf an dieser Stelle eingearbeitet werden.

#### **Bewertung des Eingriffs Oberflächenwasser**

Die Bewertung des Eingriffs wird nach der Erstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes durch das Büro Prante an dieser Stelle bis zum Entwurf ergänzt.

### **1.4.4. Pflanzen- und Tierwelt**

#### **Bestand**

Die Biotopstrukturen im Planbereich (Hausgarten, Erlenbruchwald und Extensivgrünland) werden unterschiedlich intensiv genutzt. Während der Hausgartenbereich regelmäßig gepflegt wird und demnach nur wenig Raum für eine naturnahe Eigenentwicklung zulässt, weisen die beiden anderen Biotopformen nahezu keinerlei Pflege- oder Nutzungsspuren mehr auf.

Die Gehölzbestände stellen potentiell Nist- und Brutplätze für die heimische Avifauna dar – eine entsprechende Brutvogelkartierung findet zur Zeit statt.

Bislang ist ein Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten im Planungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Brutvögel ist damit zu rechnen, dass sich in erster Linie das Artenspektrum der Gärten und Parks einstellt (siehe Anhang), womit gemeinhin die „Vogelwelt“ der Kulturfolger und Wohngebietsbesiedler gemeint ist. Detaillierte Aussagen werden nach Abschluss der Brutvogelkartierung ergänzt.

---

<sup>6</sup> Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Bodenkunde - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff: 15.04.2014).

<sup>7</sup> Vgl.: NIBIS© Kartenserver (2010): Hydrogeologie, Bodenkunde - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover, (Zugriff 15.04.2014).

### **Bewertung des Eingriffs**

Das Vorhaben ermöglicht die Versiegelung derzeit unbebauter Flächen. Dadurch werden Biotope beseitigt und die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Da vor Ort keine Möglichkeit zum Ausgleich des Eingriffes besteht, muss er über geplante externe Kompensationsmaßnahmen geregelt werden.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine laut Landschaftsrahmenplan<sup>8</sup> definierten Schutzbereiche für die aufgeführten Tierarten. Die Planung und die Baumaßnahmen werden voraussichtlich keine wesentlichen oder spürbaren Auswirkungen auf die Arten und deren (potenziellen) Lebensräume haben.

Auf Grund der vorhandenen Gehölzvegetation eignet sich das Plangebiet sowohl für die heimische Avifauna als auch für Fledermäuse. Detaillierte Aussagen werden nach Abschluss der laufenden Untersuchung ergänzt.

In Bezug auf ein potenzielles Jagdgebiet können die Tiere in die unmittelbare Umgebung ausweichen, bzw. die Plangebietsfläche ist so gering, dass eine existentielle Beeinträchtigung eines ganzen Jagdhabitates ausgeschlossen werden kann.

#### **1.4.5. Landschaftsbild**

##### **Bestand**

Der Planbereich liegt innerhalb des Ortgebildes von Hahn Lehmden, eingfasst von bebauten Flächen. Neben den benachbarten Wohngebieten und der im Hintergrund ständig präsenten Autobahn A 29 stellt auch die Hochspannungsleitung in mehreren Hundert m Entfernung einen das Landschaftsbild prägenden Faktor dar. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind als stark eingeschränkt zu betrachten, so dass in dem Sinne nicht mehr von einem typischen Landschaftsbild gesprochen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich das Landschaftsbild im Plangebiet als anthropogen vorgeprägt bezeichnen, wodurch es damit ohne besondere Bedeutung ist.

##### **Bewertung des Eingriffs**

Grundsätzlich stellt jede Bebauung in der freien Landschaft eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar; ein derartiger Eingriff lässt sich bei der Ausweisung eines Wohngebietes jedoch nicht vermeiden. Angesichts aber der vorhandenen Vorbelastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Planungsraum wird dieser Eingriff nicht als erheblich bewertet. Die Vorbeeinträchtigungen des Verlaufes der A 29 und der Hochspannungsleitung sowie der umgebenden Bebauung werden auch trotz der zukünftig absehbaren Baumaßnahmen sowohl auf das Plangebiet als auch weiterhin auf die nähere Umgebung wirksam sein.

---

<sup>8</sup> Vgl.: Landkreis Ammerland (1995):Landschaftsrahmenplan, Seite 319 f.

**1.4.6. Mensch**

**Bestand**

Die Planungsfläche liegt im westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Hahn-Lehmden in direkt angrenzender Nachbarschaft an ältere und neuere Ortsrandbebauung (Wohnbauflächen) im Süden, Westen und Norden. Östlich befindet sich eine ehemalige Baumschulfläche, die sich als Waldfläche entwickelt hat.

Das Plangebiet und die angrenzenden Wohnbereiche sind bereits heute den Lärmimmissionen vor allem durch die A 29 und in geringerem Maße auch der L 825 ausgesetzt.

Eine Erholungsnutzung der Fläche und der Umgebung findet nicht bzw. wenn nur im geringem Maße statt. Es verlaufen weder touristisch wichtige Routen noch örtliche Fußwegverbindungen in der unmittelbaren Nähe des Planungsgebietes.

**Bewertung des Eingriffs**

Unter Berücksichtigung, dass hinsichtlich der Lärmimmissionen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine optische Veränderung wird die zusätzliche Bebauung in Bezug auf die angrenzende Waldfläche dennoch darstellen. Diese Veränderung ist auf Grund der schon vorhandenen Bestandsbebauung jedoch zu relativieren und kann nur aus dem Nahbereich wahrgenommen werden.

**1.4.7. Sach- und Kulturgüter**

Das Vorhandensein der Güter von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung ist im Planungsraum nicht bekannt.

**1.4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Boden	Versiegelung	Beseitigung der Pflanzen; Beeinträchtigung des Lebensraums der Tiere; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Klima/Luft/Lärm	Veränderung des Lokalklimas durch Versiegelung und Bebauung; Anstieg der Lärmemissionen	Mensch
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate; Erhöhung des Wasserabflusses	Verlust der Lebensräume für Pflanzen und Tiere; Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
Pflanzen / Tiere	Verlust von Lebensräumen; Schaffung der neuen Lebensräumen auf Retentions- und Pflanzflächen	Veränderung des Landschaftsbildes

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	Mensch
Mensch	Anstieg der Lärm- und Abgasemissionen; Veränderung des Landschaftsbildes	
Kulturgüter	Keine	entfällt

#### 1.4.9. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

##### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde ohne die Bebauungsplanaufstellung voraussichtlich weiterhin als Grünland sowie als Waldfläche genutzt werden. Eine ökologische Aufwertung wäre nur durch eine Extensivierung der Flächennutzung zu erwarten, die jedoch zurzeit nicht abzusehen ist und durch die direkte Nachbarschaft zu Wohngebieten und in geringem Abstand zur Bundesautobahn A 29 stark eingeschränkt wäre.

##### Prognose bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung ist mit Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden. Für die Tiere und Pflanzen können als Ausgleich neue Lebensräume im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Im Speziellen für die Waldfläche hat die 44. Flächennutzungsplanänderung schon Aussagen getroffen, die in diese Kompensationsermittlung einfließen werden.

#### 1.5. Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG

Gemäß § 34 BNatSchG müssen Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung dahingehend überprüft werden, ob diese mit Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets verträglich sind. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiete liegen in über 7 km Entfernung in verschiedenen Himmelsrichtungen von der Planungsfläche entfernt. In Anbetracht des geringen Umfangs des Planvorhabens und dessen Auswirkungen ist mit einer Beeinträchtigung der geschützten Gebiete nicht zu rechnen.

Die geplante Erweiterung des Baugebietes greift in kein nach § 34 geschütztes Schutzgebiet ein, dementsprechend findet keine direkte Flächeninanspruchnahme und damit verbundenen Auswirkungen statt.

Anhand der Gefährdung der Gebiete und des Planungskonzepts wurden die planungsrelevanten Wirkungsfaktoren geprüft; im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grund des Zusammenspiels der vorliegenden Fakten:

- Entfernung zwischen Schutzgebieten und Planungsraum,
- Konzept und Ausmaß des Vorhabens sowie



- Wertigkeit derzeitiger Nutzung der Planungsfläche im Sinne des Naturschutzes eine Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete einschließlich ihrer Schutzzwecke nicht zu erwarten ist.

## 1.6. Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen

### 1.6.1. Gesetzliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes legt in Absatz 1 die so genannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten fest.

Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden allerdings für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert.

Für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und für europäische Vogelarten liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nur vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden. Um dies sicherzustellen, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

### 1.6.2. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Nach den derzeit im Zuge der Bauleitplanung gewonnenen Erkenntnissen sind im Planungsraum keine prüfungsrelevanten Arten zu erwarten. Da dies jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine Brutvogelkartierung für das Gebiet auf Grund des Waldbestandes vorgenommen. Da eine Brutvogelkartierung erst ab

Mitte Mai fachlich sinnvoll ist, sind vollständige Ergebnisse erst im Sommer zu erwarten. Eine Einarbeitung in den Entwurf des Umweltberichtes findet folglich erst dann statt.

Im Rahmen der 44. Flächennutzungsplanänderung wurden mehrere Tierarten innerhalb des gesamten Plangebietes Ostermoor untersucht. In Bezug auf das Teilbereich B dieses Bebauungsplanes ist jedoch nur noch in reduzierter Form auf diese Aussagen zurück zu greifen, da die natürliche Umgebung mittlerweile großflächig durch Baugebiete überformt, geschützte Biotope umgelegt und Gewässer zugeschüttet wurden.

Die Begründung der 44. Flächennutzungsplanänderung trifft hinsichtlich der Brutvögel für den Teilbereich B folgende Aussagen, welche überprüft werden sollen:

*„Die 34 für das Plangebiet und seine Umgebung zugrunde gelegten Spezies, von denen ein bestimmter Anteil am 25.03.2010 brütend nachgewiesen wurde, machen 28,8 % des aktuellen Brutvogelartenbestandes für den Kreis Ammerland (N = 118; vgl. PLAISIER 1989) aus. Unter den 34 Arten des Plangebietes finden sich 27 (28) Gehölzbrüter; die übrigen 7 (6) Arten bevorzugen Lebensräume in Form von Ruderalgesellschaften (Fasan) und / oder Siedlungsbiotopen (Bachstelze, Dohle, Grauschnäpper, Haussperling, Türkentaube). [...]*

*Die Mehrzahl der Vögel wird von Singvögeln gestellt, welche die unterschiedlichsten Lebensräume wie Hecken, Feldgehölze, Parks und Friedhöfe besiedeln und daher als eurök gelten. Hierbei dominieren vor allem Singvögel, die schwerpunktmäßig im Bereich von Gärten, Siedlungen oder Wäldern auftreten, wie z. B. Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke. [...] Für das Untersuchungsgebiet liegt ein geringes Gefährdungspotenzial vor. Fünf (Dohle, Feldsperling, Grauschnäpper, Haussperling, Star) der 34 Arten stehen nach der landesweit aktuell gültigen Roten Liste (s. o.) auf der sog. Vorwarnliste. In der Vorwarnliste werden solche Brutvögel zusammengefasst, die seit Jahren regional Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste erkennen lassen, zurzeit jedoch noch nicht gefährdet sind.*

*In dem jungen Erlenbruchwald sowie in den Gebüschern und Kleingehölzen dominiert die Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (Sylvio-Phylloscopion collybitae). Arten der Certhia-Gruppe treten etwas in den Hintergrund. Wichtige Lebensräume dieser Assoziation sind Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenwälder und andere Laubgehölze. Diese sehr häufig vorkommende Vogelgemeinschaft gilt als nicht gefährdet. Für Gehölze diagnostisch wichtige Arten sind der Gartenbaumläufer und der Kleiber; sie stellen spezielle Ansprüche an ihre Nisthabitate. Diese zu den Stammkletterern gehörenden Arten bevorzugen lockere im Verband stehende Altbäume mit grob borkiger Rinde; die Nester werden in Nischen und Höhlen von derartigen Bäumen angelegt. FADE (1994) stuft diese Spezies als besonders charakteristisch für Altbaumbestände an, die in strukturierten, lichten Beständen mit Eichenanteilen am häufigsten sein sollen. Dagegen werden Stangenhölzer und monotone Nadelforsten von diesen Arten nicht besiedelt. Das Vorkommen von Gartenbaumläufer und Kleiber beschränkt sich im Plangebiet ausschließlich auf die im*

*Süden im Bereich des Nethener Weges gelegenen Gehölzbestände. Insgesamt betrachtet weist der Untersuchungsraum für die Brutvogelfauna eine allgemeine Bedeutung auf.“<sup>9</sup>*

Um die Aussagen im Hinblick auf die Avifauna des Gebietes genauer hinterlegen zu können, wurde wie oben genannt eine Brutvogeluntersuchung in Auftrag gegeben, deren Endergebnisse jedoch erst im Hoch- bis Spätsommer zu erwarten sind.

Ein zur Zeit (Mitte Mai 2015) vorliegendes Zwischenergebnis der Brutvogeluntersuchung (siehe Anhang) bestätigt im Grunde die damaligen Aussagen, wonach in erster Linie Arten der Hausgärten und Parks anzutreffen sind, die dem Gebiet eine allgemeine avifaunistische Bedeutung zukommen lassen. Hinsichtlich Fledermäusen können noch folgende Aussagen übernommen werden:

*„Für den Planungsraum und dessen unmittelbare Umgebung sind vier Fledermausarten: Wasserfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus zu erwarten. Alle vier Arten gelten nach der aktuell gültigen landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als im Bestand bedroht. Bei Zugrundelegung der vom NLWKN aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste (vgl. DENSE et al. 2005) sind zwei Spezies (Zwerg- und Wasserfledermaus) aktuell als nicht gefährdet einzustufen.*

*[...] Östlich [...] existiert ein junger Erlenbruchwald, der für die Wasserfledermaus ebenfalls ein potenzielles Nahrungshabitat bildet. Im Kreis Ammerland dürfte die Breitflügel-Fledermaus in sämtlichen Landschaftselementen einschließlich der besiedelten Bereiche häufig und verbreitet sein. [...] Im Plangebiet dürften die meisten Tiere über den Grünländern, entlang der bestehenden Gehölzstrukturen [...] sowie im Bereich weitläufiger Hausgärten jagen. Es ist zu vermuten, dass für diese Art in den von Gehölzen geprägten Teilen des Planungsraumes regelmäßig genutzte Jagdgebiete existieren; der Schwerpunkt der Aktivitäten dürfte dabei in den überwiegend unbebauten Gebietsteilen in der näheren Umgebung liegen.*

*Die Zwergfledermaus dürfte in dem gesamten Untersuchungsraum nachzuweisen sein, wobei die Tiere überwiegend entlang von Gehölzstrukturen [und] im Bereich von Gärten [...] auftreten. Ob die Zwergfledermaus auch über den offenen Grünländern jagt, sei dahingestellt. Zu den von dieser Art bevorzugten Habitaten zählen Gewässer, die an den Ufern Gehölze oder größere Baumbestände aufweisen. Die Rauhaufledermaus dürfte nördlich des Nethener Weges deutlich seltener als die drei eingangs erwähnten Spezies sein.*

*Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsgebiet ausschließlich von Durchzüglern, d. h. nicht von Individuen einer lokal ansässigen Population frequentiert wird. Insgesamt betrachtet stellen die beiden im Norden außerhalb des Geltungsgebietes des Bebauungsplanes gelegenen Kleingewässer eine zusätzliche Attraktivität als Jagdlebensraum für nahezu alle vier Arten dar. Im Untersuchungsgebiet besteht daher ein weitgehend intaktes funktionales Habitatgefüge, das sich durch die enge räumliche Beziehung aus attraktiven Jagdgebieten, Flugrouten entlang von Gehölzstrukturen und den innerhalb von Altbäumen potenziell bestehenden Quartiermöglichkeiten auszeich-*

<sup>9</sup> Gemeinde Rastede: 44. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Nethener Weg“, Begründung (Teil I), S. 8f.

*net. Aus diesem Grund wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen.<sup>10</sup>*

In diesem Zusammenhang sei jedoch erwähnt, dass innerhalb des Plangebietes keine als Fledermausquartier geeigneten Altbäume vorkommen, so dass eine Beeinträchtigung oder gar Vernichtung möglicher Quartiere oder Wochenstuben ausgeschlossen werden kann.

Zu den Amphibien wurden folgende Ergebnisse dokumentiert:

*„Im Rahmen der am 25.03.2010 durchgeführten Potenzialansprache wurden keine Amphibien nachgewiesen; jedoch sind aufgrund der im Bereich der beiden Kleingewässer vorherrschenden Habitatstrukturen kleine Bestände für die Erdkröte und den Grasfrosch grundsätzlich nicht auszuschließen. [...] Im Jahresverlauf lassen beide Arten eine deutliche Bevorzugung für Waldbiotope erkennen. Die Erdkröte präferiert den Wald und seine nähere Umgebung als Sommerbiotop. [...] Ebenso wie der Grasfrosch meidet sie nicht den Siedlungsraum des Menschen. Der Grasfrosch besiedelt derzeit noch alle niedersächsischen Großlebensräume, vorzugsweise jedoch den Wald mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Brüchen, Auwäldern und sonstigen feuchteren Waldgesellschaften sowie feuchteren Grünlandgesellschaften. [...] Nach den vorliegenden Ausführungen dürften die Landhabitate für beide Arten in der Umgebung der beiden Kleingewässer und hier speziell in den Gehölzen und Grünländern liegen. In direkter Nachbarschaft zu den beiden Gewässern befindet sich der Erlenwald, der als potenzieller Landlebensraum in Frage kommt. Ein bestimmter Teil der Tiere überwintert vermutlich auch in Verstecken, die sich im Bereich der angrenzenden Hausgärten befinden. Abschließend ist festzustellen, dass der gesamte Korridor, insbesondere auch das Plangebiet, eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum aufweist.“<sup>11</sup>*

Da von der Planung weder Laichgewässer noch ausgesprochene Winterquartiere in Anspruch genommen werden und auch in Zukunft die Hausgärten durchaus als Sommerlebensraum der heimischen Amphibien genutzt werden können, ist ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu erwarten.

## **1.7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich**

Bei den Baumaßnahmen, besonders während der Brutzeit der Vögel, ist vor Beginn sicherzustellen, dass durch diese keine Vögel getötet oder verletzt werden, sowie keine Nester zerstört oder Eier entnommen werden. Dies gilt insbesondere bei den Maßnahmen in Bereichen von Gehölzen und ist analog auch auf potentielle „Fledermausbäume“ anzuwenden.

### **1.7.1. Eingriffsbilanzierung**

Zur Ermittlung des Kompensationsumfangs werden eine Bewertung und Bilanzierung des ökologischen Wertes in Anlehnung an das sog. „Städtetagmodell“ (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitpla-

<sup>10</sup> Gemeinde Rastede: 44. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Nethener Weg“, Begründung (Teil I), S. 7f.

<sup>11</sup> Gemeinde Rastede: 44. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Nethener Weg“, Begründung (Teil I), S. 9.

nung, Niedersächsischer Städtetag, Hannover 2013) vorgenommen, das davon ausgeht, dass jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild aufweist, der in einem entsprechenden Wertfaktor seinen Niederschlag findet. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind wertbestimmend bereits darin enthalten.

Im Besonderen ist gemäß der zugehörigen 44. Flächennutzungsplanänderung folgendes zu beachten:

*„Bei einer Waldumwandlung bedarf es an anderer Stelle einer entsprechenden Anpflanzung von Gehölzen, die sich zu einem zusammenhängenden Wald entwickeln können, um den Verlust von Waldfunktionen an anderer Stelle zu ersetzen. In Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland und der Waldbehörde wird eine flächengleiche Aufforstung erforderlich sein. Zudem sind die Waldfunktionen durch Umwandlung eines vorhandenen nicht standortgerechten Waldbestandes langfristig auszugleichen. Weiterhin ist zu beachten, dass, wenn Ersatzmaßnahmen nach § 8 (4) NWaldLG vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt werden, daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht entfallen (§ 8 (6) NWaldLG). In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird auf dieser Basis die Eingriffsregelung für den Waldbereich nicht angewendet.“<sup>12</sup>*

<b>Bestand</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Flächenwert</b>
Zierhecke	180	2,0	360
Hausgärten	2.650	1,0	2.650
Artenarmes Extensivgrünland	2.510	3,0	7.530
Waldfläche	4.560		
<b>Gesamtfläche</b>	<b>9.900</b>		<b>10.540</b>

Da die 4.560 m<sup>2</sup> große Erlenbruchwaldfläche im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage einer gleich großen Waldfläche ausgeglichen werden muss, ein ökologischer Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung jedoch nicht stattfindet (s. o.), ist die Flächengröße des Waldes hier lediglich als Hinweis zu verstehen, damit in Bestand und Planung die gleiche Plangebietsgröße (9.900 m<sup>2</sup>) zugrunde liegt.

<sup>12</sup> Gemeinde Rastede: 44. Flächennutzungsplanänderung „Nördlich Nethener Weg“, Begründung (Teil I), S. 10.

<b>Gesamtfläche</b>	11.390		10.530
<b>Planung</b>			
<b>Biotoptyp</b>	<b>Flächengröße m<sup>2</sup></b>	<b>Wertfaktor</b>	<b>Flächenwert</b>
Allgemeines Wohngebiet, unversiegelt	4.655	1,0	4.655
Allgemeines Wohngebiet, versiegelt	3.808	0,0	0
Straßenverkehrsfläche	1.437	0,0	0
<b>Gesamtfläche</b>	9.900		4.655
<b>Kompensationswert</b>			<b>-5.875</b>

Es besteht demnach ein ökologisches Kompensationsdefizit von 5.875 Werteinheiten, bezogen auf Quadratmeter, das durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

Zu diesem Kompensationsdefizit kommt flächenmäßig noch der Ausgleich der Waldfläche hinzu, die im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist. Das heißt, dass an anderer Stelle eine Waldfläche neu angelegt werden muss, die flächenmäßig der in Anspruch genommenen Waldflächen entsprechen muss.

### 1.8. Externe Kompensationsmaßnahmen

Das ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 5.875 Werteinheiten bezogen auf Quadratmeter und auch die erforderliche Waldneuanlage von 4.560 m<sup>2</sup> sollen über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede ausgeglichen werden.

### 1.9. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

#### 1.9.1. Standort

Das bestehende Baugebiet Ostermoor wird gemäß dem abgestimmten städtebaulichen Konzept „Hahn-Lehmden, nördlich Nethener Weg“ durch diese Bebauungsplanaufstellung weiterentwickelt. Die Flächen für die Entwicklung des Teilbereiches B wurden im Rahmen der 44. Flächennutzungsplanänderung und des ursprünglichen Flächennutzungsplanes als Wohnbauflächen für die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet. Abgesehen vom Teilbereich A wurden darüber hinausgehende, an das bestehende Baugebiet angrenzende Erweiterungen nicht betrachtet. Grund hierfür waren die schon planungsrechtlich vorbereiteten Flächen sowie das im Zusammenhang entwickelte Baugebiet Ostermoor gemäß dem städtebaulichen Konzept. Alternativ hätte dies im

- nordöstlichen Bereich einen Eingriff in die bestehende Bebauung,
- im Westen eine neue Inanspruchnahme von Boden und damit kein schonender Umgang mit diesem sowie eine Ausarbeitung eines neuen Erschließungskonzeptes und
- im Norden u. a. ein bedeutender Eingriff in geschützte Flächen des Gewässers II. Ordnung und seinen Randstreifen

bedeutet.

Somit verblieb neben dem Teilbereich A der Teilbereich B als einzige optimale Alternative für die geplante Erweiterung.

#### **1.9.2. Planinhalt**

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden einige Varianten der internen Flächenschnitte diskutiert, die hauptsächlich von der Lage und Anbindung an die weiterführenden Erschließungsstraßen ausgerichtet waren. Gleichzeitig sollte sich die Erweiterung des Baugebietes an die schon vorhandene Bebauung bzw. an die planungsrechtlich vorbereiteten Festsetzungen anlehnen, diese aufnehmen und sinnvoll ergänzen. Dabei sollte eine klare Abgrenzung des Baugebietes geschaffen werden, die eine eindeutige Grenze zwischen bebauten Bereichen und den Baumschulflächen (Wald) schafft.

#### **1.10. Maßnahmen zum Monitoring**

Die Durchführung von Pflanzmaßnahmen innerhalb der Planungsfläche als Ausgleich zur geplanten Versiegelung und Beeinträchtigung der Landschaft unterliegt der Prüfung durch die Gemeinde oder die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Die notwendigen externen Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Bebauungsplanung entwickelt und festgelegt wurden, können auf ihren Erfolg ebenfalls über jährliche Begehung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde überprüft werden.

#### **1.11. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht**

Im Rahmen der Planung wurden keine Fledermaus- und Amphibienkartierungen durchgeführt. Dies führte jedoch zu keinen Abschätzungsschwierigkeiten der tatsächlichen faunistischen Situation im Planungsgebiet. Jedoch wird im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplanes eine Brutvogelkartierung erstellt und bis zum Entwurf eingearbeitet.

Auch hinsichtlich der Zusammenstellung anderer Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

#### **1.12. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der bauplanungsrechtlichen Bereitstellung des Baugebietes „Ostermoor II“ im Ortsteil Hahn-Lehmden möchte die Gemeinde Rastede der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken innerhalb der Ortschaft mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nachkommen.

Der ca. 0,99 Hektar große Teilbereich schließt sich südlich, östlich und nördlich an vorhandene Baugebiete an, die auf diese Weise verbunden werden und „zusammenwachsen“.

Im Zuge der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Belange von Natur und Landschaft abgehandelt werden. Da die angestrebte Wohnbebauung in diesem Bereich aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede entwickelt

wurde, stehen diesem Vorhaben zunächst keine grundlegenden planerischen Überlegungen entgegen.

Während der Bestandserhebung vor Ort wurden mit den Waldflächen und dem Extensivgrünland ökologisch wertgebende Biotopstrukturen vorgefunden, die im Zuge der Eingriffsregelung jedoch kompensiert werden können.

Im Rahmen der Eingriffsermittlung wurde anhand des sog. „Städtetagmodells“ der Bestandswert der vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt, indem jedem Biotoptyp ein spezifischer Wertfaktor zugewiesen wird. Das verwendete Modell geht dabei davon aus, dass die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wertbestimmend in diesem Faktor bereits enthalten sind.

Dem Bestandswert wird anschließend der Planungswert gegenüber gestellt und auf diese Weise ein mögliches Wertdefizit ermittelt, das dem Kompensationsanfordernis gleich zu setzen ist. Auf diese Weise ist ein Kompensationsdefizit von 5.875 Werteinheiten, bezogen auf Quadratmeter ermittelt worden, das durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss, da gebietsintern keine entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden können.

In Absprache mit der Gemeinde Rastede soll das Kompensationsdefizit in Höhe von 5.875 Werteinheiten über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede ausgeglichen werden.

Die erforderliche Waldersatzfläche (4.560 m<sup>2</sup>) soll ebenfalls über den Kompensationsflächenpool der Gemeinde Rastede abgewickelt werden.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rastede:



Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 22.06.2015

i. A. Dipl.-Ing. Henning Göden  
B.Sc. Meike Erhorn

T:\Rastede\9808 BP 104 Ostermoor II\05\_B-Plan\01\_Vorentwurf\_Nr.  
2\Begrueundung\Umweltberichte\2015\_06\_22\_09808\_BP 104\_UB\_TB B\_VE.doc



## Ergebnis

Die Zwischenergebnisse stützen sich auf bislang vier Geländebegehungen. Es konnten 16 Brutvogelarten mit insgesamt 37 Revieren nachgewiesen werden. Das Zwischenergebnis ist in Tab. 1 zusammengefasst. Es wurden bislang keine Arten der Roten Liste oder streng geschützte Arten (BNatSchG) nachgewiesen.

Tab. 1: Brutvögel des Untersuchungsgebietes (Zwischenstand)

Art	Gef.- Kat. D / Nds / TL West	EU- VRL	Schutz BNat SchG	Brut- nach- weis	Brut- ver- dacht	Brutzeit- fest- stellung
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )					3	
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )					2	
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )					2	
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )						1
Dompfaff ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )					1	
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )					2	
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )					3	
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )					1	
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )					3	
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )					3	
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )				1	1	
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )					3	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )					2	
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )					1	
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	- / V / V				2	
Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )					1	
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )				1	3	
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )					2	

**Gef.-Kat.** = Gefährdungskategorie für Deutschland (D), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Rote Liste-Region Watten und Marschen (W-M) (BAUER et al. 2002, KRÜGER & OLTMANN 2007): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste.

**EU-VRL:** EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Arten Anhang II

**Schutz:**s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Huntlosen, 16.05.2015

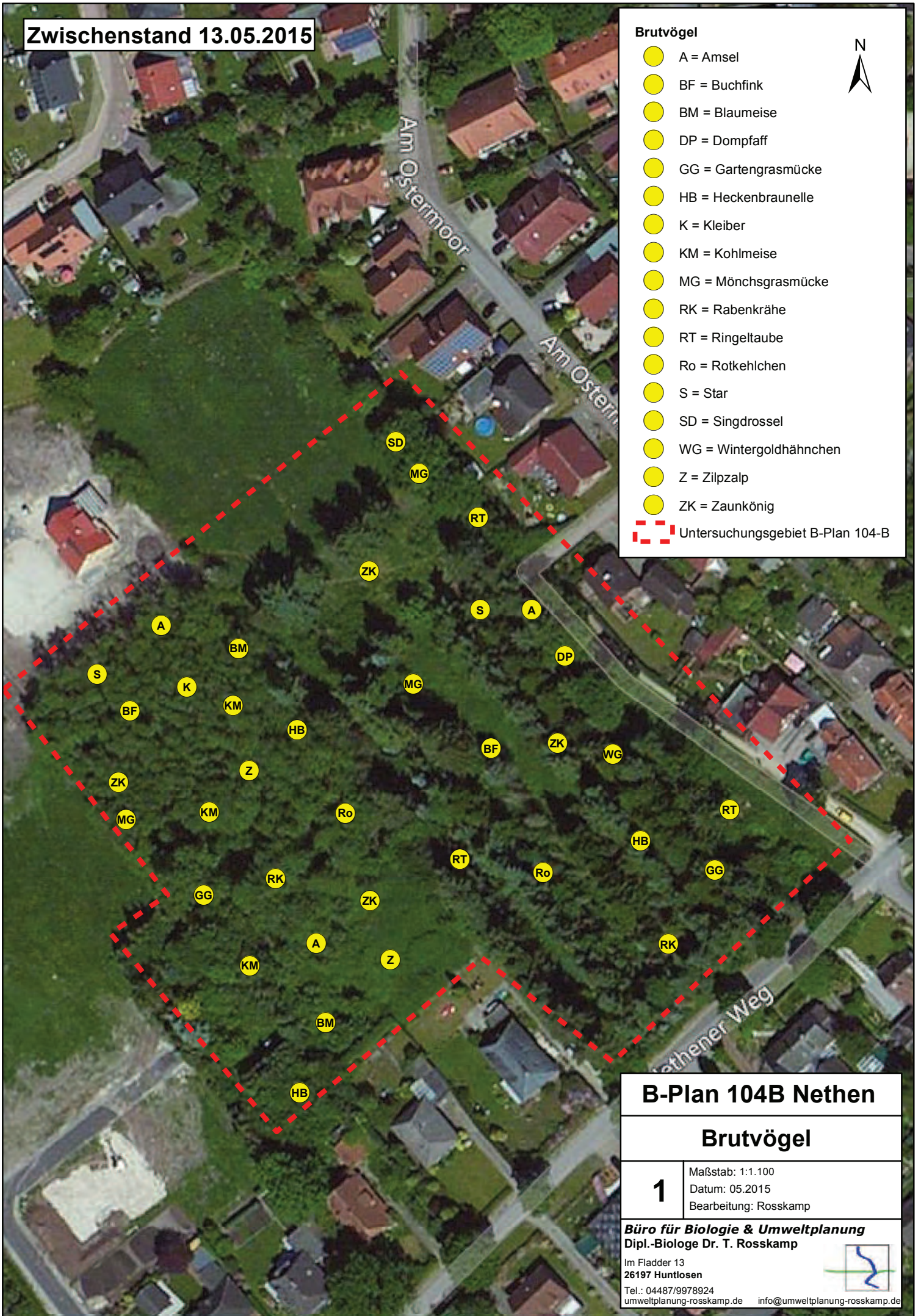
Dipl.-Biologe Dr. Tim Roßkamp

Zwischenstand 13.05.2015

Brutvögel

- A = Amsel
- BF = Buchfink
- BM = Blaumeise
- DP = Dompfaff
- GG = Gartengrasmücke
- HB = Heckenbraunelle
- K = Kleiber
- KM = Kohlmeise
- MG = Mönchsgrasmücke
- RK = Rabenkrähe
- RT = Ringeltaube
- Ro = Rotkehlchen
- S = Star
- SD = Singdrossel
- WG = Wintergoldhähnchen
- Z = Zilpzalp
- ZK = Zaunkönig

■ Untersuchungsgebiet B-Plan 104-B



**B-Plan 104B Nethen**

**Brutvögel**

**1**

Maßstab: 1:1.100  
Datum: 05.2015  
Bearbeitung: Rosskamp

**Büro für Biologie & Umweltplanung**  
Dipl.-Biologe Dr. T. Rosskamp

Im Fladder 13  
26197 Huntlosen  
Tel.: 04487/9978924  
umweltplanung-rosskamp.de info@umweltplanung-rosskamp.de

